

Kommunales Fassadenprogramm der Stadt Bad Kötzing

zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Sanierung der Altstadt Bad Kötzing

Die Stadt Bad Kötzing erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.06.2008 folgendes kommunales Förderungsprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Bereich der Altstadt in den Grenzen des Untersuchungsgebietes laut dem Lageplan vom 19.07.1990 (M 1:2500).

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Bad Kötzing unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (2) Zeitlich und räumlich begrenzt, soll dieses kommunale Förderprogramm die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die den Zielen der Sanierung entsprechen und geeignet sind, das Stadtbild zu verbessern.
- (2) Zuwendungsfähig sind die reinen Baukosten, sowie die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen. Diese werden jedoch nur bis zu 10 % der reinen Bauleistungen anerkannt.
- (3) Gefördert werden insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen:
 - a) Instandsetzung, sowie Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern und Türen,
 - b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten,
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Toren und Einfahrten, Einfriedungen, Außentreppen, Vor- und Hofräumen mit ortsbildprägendem Charakter und öffentlicher Wirkung.

- (4) Die geplanten Maßnahmen nach Abs. 3 sollen sich vor allem in folgenden Kriterien den Zielen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen anpassen:
1. Fassade
 2. Fenster, Schaufenster
 3. Türen, Tore, Einfahrten
 4. Balkone
 5. Werbeanlagen
 6. Dachform, Dachneigung
 7. Dachbedeckung
 8. Einfriedung, Vor- und Hofräume
 9. Frei- und Grünfläche
 10. Außentreppe.
- (5) Die Bausubstanz der Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 3 gerechtfertigt sei.

§ 4

Ausschluss von Mehrfachförderung

- (1) Andere in Frage kommende Förderprogramme sind vorrangig einzusetzen. Für anderweitig geförderte Maßnahmen oder Teilmaßnahmen entfällt eine Förderung nach diesem Programm.
- (2) Mehrfachförderungen nach diesem Programm dürfen innerhalb von 10 Jahren die in § 5 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.
- (3) Gebäude, die umfassend modernisiert bzw. repariert werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gewährt werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

§ 5

Förderanspruch, Förderhöhe

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 (je Grundstück oder Wirtschaftseinheit) festgesetzt. Die Höchstförderung beträgt 15.000 Euro (zuwendungsfähige Höchstkosten 50.000 Euro).
- (3) Maßnahmen unter 10.000 Euro Kosten werden nicht gefördert.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt entsprechen.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für das Objekt wegen städtebaulicher Mißstände eigentlich eine Gesamtanierung erforderlich ist.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die nur den üblichen normalen Bauunterhalt betreffen.

III. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Stadtrat Bad Kötzing.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bad Kötzing. Baurechtliche und sonstige Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Bad Kötzing einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnis vor und kann eine Bewilligung von deren Zustimmung abhängig machen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen.
 - a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) ein Lageplan M 1 : 1000,
 - c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.
 - d) eine Kostenschätzung,
 - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
 - f) Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu berücksichtigen. Die Angebote sind vor der Bewilligung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer Ausführung nach Baufortschritt ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen.
- (6) Geplante Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

IV. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

- (1) Das Fördervolumen wird mit jeweils 45.000 Euro an Zuschüssen jährlich für die Jahre 2008 bis 2010 festgesetzt.
- (2) Die Laufzeit dieses Programms und die Höhe des Fördervolumens können durch Beschluss des Stadtrates verändert werden.

Bad Kötzting, 11.06.2008

Ludwig
Erster Bürgermeister

(in der StR-Sitzung vom 25.10.2016 wurde das Fassadenprogramm unverändert verlängert
31.12.2019)